

Das Recht muss richtig gestellt werden!

Von Rechtsanwalt
Matthias Öhler

Ich möchte seit längerem wieder einmal eine – wie ich denke – für viele wichtige Entscheidung mitteilen.

Ein Mandant von mir wurde von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mit einem Bußgeldbescheid in Höhe von 300,00 € belegt, weil er am Flughafen eine Fahrt nicht ausführen konnte, da sein Kartenlesegerät nicht einsatzbereit war.

Die BSU – dort insbesondere Herr Dr. Glitza – ist dem Unterzeichner – nach dessen subjektiver Ansicht – bestens bekannt als jemand, der mit unnachgiebiger Härte gegen Taxifahrer und Taxiunternehmer vorgeht, wann immer er nur die Ansicht vertritt, ein Mitglied dieser Berufsgruppe habe sich eine Verfehlung zuschulden kommen lassen.

Für den Mandanten legte ich gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein.

Ich begründete dies damit, daß keinerlei Gesetz oder Verordnung vorhanden ist, das einen Taxifahrer verpflichtet, Fahrten unbar auszuführen.

Wie nicht anders zu erwarten, beeindruckte dies die BSU in keinster Weise. Die BSU gab das Verfahren an das Amtsgericht Hamburg ab.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2010 wurde noch einmal in aller Deutlichkeit dargelegt, daß es überhaupt keine gesetzliche Grundlage für die Verhängung einer Buße durch die BSU gibt, wenn ein Kartenlesegerät nicht einsatzbereit ist.

Dem Richter wurde versucht klarzumachen, daß das Vorhalten eines Kartenlesegerätes am Flughafen nur privatrechtlich durch den Vertrag zwischen dem Taxiunternehmer und dem Flughafen geregelt ist. Irgendeine öffentlich-rechtliche Norm ist nicht vorhanden. Erst recht gibt es keinen Bußgeldtatbestand.

Der Richter wollte ganz offensichtlich hier jedoch, was bei einigen Richtern leider gelegentlich nach der subjektiven Ansicht des Unterzeichners zu beobachten ist, der BSU keine Niederlage zufügen.

Der Richter stützte sich auf eine rechtlich völlig irreal und unzulässige Analogie und bestätigte die Festsetzung des Bußgeldes gegen meinen Mandanten.

Gegen diese Entscheidung legte ich einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ein. Dazu ist auszuführen, daß man praktisch kaum eine Chance hat, daß sich das Hanseatische Oberlandesgericht mit derartigen Anträgen nachhaltig auseinandersetzt. In der Regel erhält man nach einigen Wochen lediglich die Nachricht, daß zur Fortbildung des Rechts die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht erforderlich ist. Damit ist dann in der Regel ein derartiges Verfahren beendet und rechtskräftig abgeschlossen.

Im vorliegenden Fall empfand aber offensichtlich das Hanseatische Oberlandesgericht sowohl das Vorgehen der BSU wie auch die Sanktionierung dieses Vorgehens durch den Richter als derart eklatant rechtswidrig, daß es sich zunächst in einem fast 14-seitigen Beschluß mit der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auseinandersetzte und die Rechtsbeschwerde dann tatsächlich zuließ.

Mit einem weiteren Senatsbeschluß vom 26.08.2010 wurde dann der Rechtsbeschwerde stattgegeben und das Oberlandesgericht selbst sprach den von mir vertretenen Mandanten frei.

Liest man die Entscheidungsgründe des Hanseatischen Oberlandesgerichts, so handelt es sich dabei um eine einzige schallende Ohrfeige sowohl für die BSU wie für den erkennenden Richter des Amtsgerichts.

Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, daß praktisch der strafrechtliche Stoff des ersten Semesters von den Beteiligten der BSU und vom Amtsrichter nicht beherrscht wurde.

In jedem Erstsemester wird in strafrechtlichen Vorlesungen den Studenten eingeblut, daß es ohne Gesetz keine Strafe geben kann.

Genau diesen Grundsatz hat jedoch Herr Dr. Glitza von der BSU – Jurist – aufs Größlichste ebenso wie der Amtsrichter verletzt.

Der geneigte Leser selbst mag beurteilen, wie er ein derartiges Verhalten von Volljuristen zu Lasten von Taxifahrern/-unternehmern bewerten möchte.

Es verstärkt auf seiten des Unterzeichners nur den subjektiven Eindruck, daß auf seiten der BSU dann, wenn Entscheidungen zu Lasten von Taxifahrern/-unternehmern getroffen werden, nicht immer mit der gebotenen Sachlichkeit und Objektivität zu Werke gegangen wird.